



# ENERGIEKOSTENPAUSCHALE 2 FÜR UNTERNEHMEN

Aktuell verfügbare Beihilfe für gestiegene Energiekosten im **Jahr 2023**

## ENERGIEKOSTENPAUSCHALE 2 FÜR UNTERNEHMEN

- Gefördert werden Klein- und Kleinunternehmen, deren **Mindestjahresumsatz 2023 bei 10.000 Euro** und deren **Höchstjahresumsatz bei 400.000 Euro** liegt.
- Förderhöhe abhängig von Branche und Jahresumsatz in Höhe zwischen **167,50 und 2.685 Euro**.
- **Von 20. Juni bis 8. August 2024** können Anträge für die Energiekostenpauschale online über [www.energiekostenpauschale.at](http://www.energiekostenpauschale.at) gestellt werden.
- Unternehmen können unter [www.energiekostenpauschale.at](http://www.energiekostenpauschale.at) einen **Selbst-Check** hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit durchführen.
- Benötigt wird eine **ID-Austria** und ein **Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP)** - [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at). Im USP muss eine entsprechende Branchenzuordnung (ÖNACE) vorliegen.
- Hotline der Förderstelle: **+43 720 343 665 128**

## ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR BERECHNUNG DE UMSATZES:

### 1. UMSÄTZE ZWISCHEN 10.000 € UND 400.000 €:

Bei diesem Kriterium handelt es sich um eine generelle Antragsvoraussetzung der Energiekostenpauschale. Um einen Antrag auf Energiekostenpauschale stellen zu können, muss der Umsatz des Antragstellers im Förderzeitraum im Umsatzbereich von 10.000 € - 400.000 € liegen.

### 2. UMSÄTZE ZWISCHEN 10.000 € UND 35.000 €:

Wenn Sie Umsätze unter 35.000,01 € haben oder Kleinunternehmer im Sinne des §6 Abs. 1 Ziffer 27 UStG sind, wird die Summe der Erträge bzw. Betriebseinnahmen der Kennzahlen 9040 und 9050 für das Kalenderjahr 2023 herangezogen. Sie finden diese Kennzahlen in den Steuererklärungen E1a, E6a oder K1. Sollten Sie Umsätze unter 35.000,01 € haben oder Kleinunternehmer im Sinne des §6 Abs. 1 Ziffer 27 UStG sein, ordnen Sie sich bitte in der kleinsten Umsatzklasse 1 ein.

### 3. UMSÄTZE ZWISCHEN 35.000,01 € UND 400.000 €:

Der Umsatzsteuerbescheid ist nicht die richtige Grundlage für die Berechnung der Energiekostenpauschale. Es ist wichtig die Umsatzklasse anhand der genannten Kennzahlen zu berechnen, da Sie sonst nach dem Abgleich mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Ablehnung aufgrund falscher Einordnung der Umsatzklasse erhalten werden.



#### 4. UNECHT STEUERBEFREITE BRANCHEN:

Wenn für Ihre Branche eine unechte Umsatzsteuerbefreiung in höherer Anzahl vorliegt, ist auf die Erträge und Betriebseinnahmen der Kennzahl 9040 und 9050 (in den Steuererklärungen E1a, E6a oder K1) abzustellen.

#### 5. EINORDNEN IN PASSENDER UMSATZKLASSE:

Folgende Umsatzklassen stehen zur Auswahl zur Verfügung. Bitte ordnen Sie sich der richtigen Klasse gemäß Ihrem Umsatz zu.

- Klasse 1: 10.000,00 € - 35.000,00 €
- Klasse 2: 35.000,01 € - 100.000,00 €
- Klasse 3: 100.000,01 € - 200.000,00 €
- Klasse 4: 200.000,01 € - 400.000,00 €

### HÄUFIG GESTELLTE RÜCKFRAGEN BZW. REKLAMATIONEN:

#### 1. SIND GESELLSCHAFTEN BÜRGERLICHEN RECHTS (GESBR) EINREICHBERECHTIGT?

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) können **keinen** Antrag auf Energiekostenpauschale einreichen. Die Gesellschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

Üblicherweise sind auch Gesellschafter einer GesbR nicht automatisch Einzelunternehmer und werden daher weder im Unternehmensregister für Verwaltungszwecke noch im statistischen Unternehmensregister als eigenständige Unternehmen geführt.

#### 2. ICH HABE KEINE ID AUSTRIA. WAS TUN?

Sie können Ihre Handysignatur persönlich an einer Registrierungsstelle in ganz Österreich oder digital über FinanzOnline aktivieren.

#### 3. ICH HABE KEINEN ÖNACE-CODE. WAS TUN?

Die Vergabe des ÖNACE-Codes erfolgt durch die Statistik Austria. Falls Sie noch keinen ÖNACE-Code haben, wenden Sie sich schriftlich per E-Mail an [klm@statistik.gv.at](mailto:klm@statistik.gv.at). Geben Sie bitte eine Identifikationsnummer (Firmenbuchnummer, Steuernummer, Dienstgeberrnummer etc.) und eine ausführliche Beschreibung Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit(en) an.

Für zusätzliche/ergänzende Fragen wenden Sie sich an die KLM-Hotline (KLM = Klassifikations-Mitteilung) der Statistik Austria. Tel.: 01 711 28-8686 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr)

#### 4. MEIN EINGETRAGENER ÖNACE-CODE IST FALSCH. WAS TUN?

Falls Ihr ÖNACE-Code, der im USP unter „Unternehmensdaten“ angezeigt wird, nicht korrekt ist, haben Sie zwei Möglichkeiten:

Bitte wenden Sie sich schriftlich per E-Mail an [klm@statistik.gv.at](mailto:klm@statistik.gv.at) mit einer Identifikationsnummer (Firmenbuchnummer, Steuernummer, Dienstgeberrnummer etc.) und einer detaillierten Beschreibung Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit(en).

#### 5. KANN EIN ABGELEHNTER ANTRAG ERNEUT EINGEREICHT WERDEN?

In folgenden Fällen können Sie bis zum 8. August 2024, 12:00 Uhr MEZ, wieder einreichen:

- Die angegebene Umsatzklasse entspricht nicht dem Wert, den das Bundesministerium für Finanzen gemäß der Umsatzdefinition der Richtlinie zur Verfügung stellt.
- Die Zahlung bei Ihrer Bank schlägt fehl (z. B. gesperrtes Konto).

In folgenden Fällen ist eine Wiedereinreichung nicht möglich:

- Die Prüfung hat einen Verstoß gegen eine der in der Richtlinie unter Punkt 8.2 angeführten Ausschlusskriterien ergeben.
- Die Prüfung hat einen Verstoß gegen die in der Richtlinie unter Punkt 9.2.2 formulierte Erweiterung der De-minimis-Beihilfen-Obergrenze ergeben

